

Ihre Gemeinden-mit den strafbar erzeugten Kindern belästigen. Hingegen sollen schlechte Subjecte keineswegs straflos seyn, sondern die Folgen ihrer Vergehen so viel als möglich auf sich nehmen. Es sey demzufolge natürlich und billig, daß auch hier, in Reciprocität des jenseitigen Grundsatzes, die hiesigen Angehörigen, welche St. Gallische Weibspersonen geschwängert haben, obichon sie verrufen wären, in jene Kosten verfällt werden.

Von dieser Entscheidung wird nun das Ebl. Ehegericht, zu erforderlicher Anwendung in vorkommenden Fällen, in Kenntniß gesetzt, und der Regierung des Ebl. Standes St. Gallen rückantwortlich Mittheilung gemacht, unter der Bemerkung, daß man nunmehr die Mittheilung der Warnungsverrufe nicht mehr nothwendig erachte.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 13. Wintermonath 1821, betreffend
die Zeit, wann künftig Zoller- und
ähnliche Stellen wieder zu besetzen seyen.

Der Kleine Rath hat, bey Einleitung der Wiederbesetzung der Zollerstelle zu Egllsau, beschlossen,

daß künftig dergleichen und andre ähnliche Stellen nicht früher als ein halbes Jahr vor der Erledigung wieder besetzt werden sollen.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 13. Wintermonath 1821, betreffend
die Beglaubigung der Reisepässe Königlich
Preussischer Unterthanen, und wie
es in Ansehung neuer Pässe für diese
und andere Fremden zu halten sey.

Da Se. Excellenz, der Königlich Preussische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in der Eidsgenossenschaft, Herr Graf von Neuron, den Eidsgenössischen Vorort ersuchte, den Kantonsregierungen bemerken zu wollen: „daß sie die von den Königlich Preussischen Unterthanen geführten Pässe nur nach den in denselben angegebenen Bestimmungen zu beglaubigen, die Ertheilung neuer Pässe an dieselben aber der K. Gesandtschaft in der Schweiz einzig zu überlassen haben:“ so sah sich der vorörtliche Staatsrath durch dieses bestimmte Begehren und